

Keine Verwechslungsgefahr zwischen „Alexis“ und „Lexus“

LG Bochum, Urteil vom 10. Oktober 1991 (14 O 144/92)

Leitsätze der Redaktion

1. Zwischen dem eingetragenen und als Wort- und Wort-/Bildzeichen für Computerprogramme und den Betrieb eines elektronischen Kommunikations- und Informationssystems geschützten deutschen Warenzeichen „Alexis“ und dem für eine Anwalts-Software verwendeten Zeichen „Lexus“ besteht keine Verwechslungsgefahr; eine sittenwidrige Rufausbeutung ist nicht gegeben.
2. Eine Verwechslungsgefahr ist, ebenso wie eine sittenwidrige Rufausbeutung, i. d. R. nicht gegeben, wenn
 - sich die Zeichen im Klangbild (hier: zwei- und dreisilbig) unterscheiden,
 - den Zeichen – trotz der Verwendung eines gemeinsamen Wortstamms (hier: „lex“) – eine unterschiedliche Bedeutung beizumessen ist,
 - sich die Werbung für die mit den Zeichen benannten Produkte an denselben, besonders interessierten und fachkundigen Abnehmerkreis (hier: Anwaltschaft) richtet.
3. Das Fehlen einer Verwechslungsgefahr hindert die Annahme, zwei Produkte (hier: „Alexis“ und „Lexus“) hätten den gleichen Hersteller.

Tatbestand

Die Parteien sind Wettbewerber auf dem wachsenden Markt der Anwalts-Software.

Die Klägerin ist Inhaber der Deutschen Warenzeichen 1104355 und 109984, durch die für sie das Wort- und Wort-/Bildzeichen „Alexis“ geschützt ist. Geschützt sind die Zeichen für Computerprogramme und den Betrieb eines elektronischen Kommunikations- und Informationssystems.

Unter den für sie geschützten Zeichen bietet die Klägerin insbesondere Auskunft- und Informationssysteme sowie die zum Betrieb und zur Teilnahme an diesen Informationssystemen erforderliche Software an.

Die Systeme können nicht nur mit der von der Klägerin angebotenen Anwalts-Software „pharao“ benutzt werden, vielmehr kann jedes Computersystem an das „Alexis“-Informationssystem angeschlossen werden.

Der Beklagte vertreibt Anwalts-Software unter der Bezeichnung „Lexus“.

Die Klägerin ist der Ansicht, daß er dadurch in schwerster Weise ihre Zeichen verletze. Zwischen ihren Zeichen und dem Begriff „Lexus“ bestehe Verwechslungsgefahr. Daher könne sie Unterlassung verlangen. Diese Gefahr ergebe sich zum einen daraus, daß sich die Zeichen in klanglicher Hinsicht stark ähnelten. Die Ähnlichkeit ergebe sich insbesondere daraus, daß jeweils der Wortstamm „lex“ benutzt werde, der mit kaum unterscheidbaren Endsilben verbunden sei.

Hinzu komme große Ähnlichkeit vom Sinngehalt. Die Zeichen seien sowohl in ihrer Schreibweise als auch in ihrer Aussprache nicht ohne weiteres auseinanderzuhalten.

Die Verwechslungsgefahr ergebe sich auch daraus, daß beide Zeichen für die gleichen Dienstleistungen benutzt würden. Darüber hinaus sei zu berücksichtigen, daß sie mit ihren Zeichen in den einschlägigen Abnehmerkreisen ungeheure Verkehrsbekanntheit besitze.

Der Beklagte mache sich der sittenwidrigen Rufausbeutung schuldig und sei auch deswegen zur Unterlassung verpflichtet.

Durch das Verhalten des Beklagten sei ihr Schaden entstanden, den sie allerdings ohne Auskunftserteilung des Beklagten nicht beziffern könne. Deswegen sei neben dem von ihr geltend gemachten Auskunftsanspruch auch der Anspruch auf Feststellung der Schadensersatzpflicht des Beklagten dem Grunde nach begründet.

Vortrag der Klägerin:
Inhaberin des Warenzeichens
„Alexis“

„Alexis“-Informationssystem

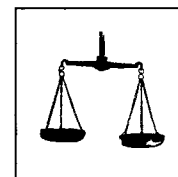
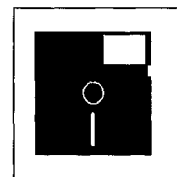
„Alexis“ und „Lexus“:
Verwechslungsgefahr?

Sittenwidrige Rufausbeutung

Der Antrag der Klägerin

Die Klägerin beantragt,

1. den Beklagten bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung fälligen Ordnungsgeldes bis zu 500.000,00 DM, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, im Wiederholungsfall Ordnungshaft bis zu 2 Jahren, zu untersagen, im geschäftlichen Verkehr Anwalts-Software sowie ähnliche Dienstleistungen, ihre Verpackung oder Umhül-



- lung oder Ankündigung, Preislisten, Geschäftsbriefe, Empfehlungen, Rechnungen oder dergleichen mit der Bezeichnung „LEXUS“ zu versehen und/oder derart gekennzeichnete Dienstleistungen in den Verkehr zu bringen und/oder feilzuhalten;
- den Beklagten zu verurteilen, der Klägerin über Art und Umfang der in Ziff. 1) beschriebenen Handlungen Auskunft zu erteilen und Rechnung zu legen, und zwar unter Angabe des Umfangs seiner Werbung einschließlich ihrer Auflagenhöhe und ihres Verbreitungsgebietes;
 - festzustellen, daß der Beklagte der Klägerin allen aus den in Ziffer 1) beschriebenen Verletzungshandlungen entstandenen und noch entstehenden Schaden zu ersetzen hat.

Der Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Er vertritt die Ansicht, der Klage mangle es an einem Rechtsschutzbedürfnis, so lange das von der Klägerin eingeleitete Verfahren der einstweiligen Verfügung nicht rechtskräftig abgeschlossen sei.

Zur Sache trägt er vor:

Zwischen dem von der Klägerin vertriebenen Informationssystem und der von ihm angebotenen Anwalts-Software bestehe keine Wettbewerbssituation.

Zwar seien mit dem Zeichen „Alexis“ auch Computerprogramme geschützt, diese würden von der Klägerin jedoch unter dem Namen „pharao“ vertrieben.

Es fehle bei dem von der Klägerin verwendeten Zeichen und dem von ihm verwendeten Begriff auch an der Verwechslungsgefahr.

Die Klägerin wie auch er hätten den freien Stamm „lex“, der den Hauptbestandteil der jeweiligen Zeichen bilde, verändert. Schon geringfügige Abweichungen reichten daher aus, um die Verwechslungsgefahr mit anderen Zeichen auszuschließen.

Das Zeichen „Alexis“ sei auch von geringer Originalität. Sowohl im Klangbild als auch im äußeren Erscheinungsbild unterschieden sich die Zeichen erheblich, eine Verwechslungsgefahr sei daher ausgeschlossen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivortrags wird auf den Inhalt der gewechselten Schriftsätze und die von den Parteien überreichten Unterlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist nicht begründet.

Die Parteien sind Wettbewerber. Sie wenden sich mit der Werbung für ihre jeweiligen Programme an den jeweils gleichen Abnehmerkreis, nämlich die Anwaltschaft.

Der Klägerin stehen jedoch die von ihr geltend gemachten Ansprüche nicht zu. Zwischen den von ihr und dem Beklagten verwendeten Zeichen besteht nämlich keine Verwechslungsgefahr, so daß der Klägerin durch die Verwendung des Zeichen „Lexus“ durch den Beklagten auch kein Schaden entstehen kann.

Die von den Parteien verwendeten Zeichen sind schon vom Klangbild her so verschieden – die Zeichen der Klägerin sind dreisilbig, das Zeichen der Beklagten ist zweisilbig –, daß sie schon deswegen nicht zu verwechseln sind. Insbesondere unterscheiden sich die Zeichen in der von der Klägerin ihrem Zeichen vorangestellten Vorsilbe „a“.

Hinzu kommt, daß beiden Zeichen trotz jeweiliger Verwendung des Wortstamms „lex“ unterschiedliche Bedeutung beizumessen ist. Dabei wird dem von der Klägerin verwendeten Zeichen weniger eine sinngemäße Beziehung zum Wortstamm „lex“ = Gesetz zugerechnet werden können als dem vom Beklagten gewählten Begriff.

Verwechslungsgefahr ist aber insbesondere auch deswegen ausgeschlossen, weil die Parteien mit ihrer Werbung sich an den gleichen Abnehmerkreis wenden, bei dem es sich um einen besonders interessierten und fachkundigen handelt. Daß er sich durch die von den Parteien für ihre Produkte gewählten Bezeichnungen irreführen und täuschen läßt, erscheint ausgeschlossen.

Auch die Annahme, Abnehmer würden den Eindruck gewinnen, beide in Rede stehenden Produkte hätten den gleichen Hersteller, ist deswegen nicht gegeben.

Eine sittenwidrige Rufausbeutung der Klägerin liegt aus gleichen Erwägungen ebenfalls nicht vor.

Folglich stehen der Klägerin weder der geltend gemachte Unterlassungsanspruch noch die weiteren von ihr geltend gemachten Ansprüche zu.

Der Antrag der Beklagten

Vortrag des Beklagten

Vertrieb von Anwaltsprogrammen als „pharao“

*„lex“:
Ein freier Wortstamm*

Geringe Originalität des Zeichens „Alexis“

*Keine Verwechslungsgefahr:
„Lexus“ und „Alexis“*

Unterschiedliches Klangbild

Unterschiedliche Bedeutung

*Adressaten der Werbung:
Besonders fachkundige
Abnehmer*